

Voraussetzung für die Bildung einer MAV

Die Bildung einer Mitarbeitervertretung (MAV) setzt voraus, dass die Einrichtung in der Regel mindestens **fünf Wahlberechtigte** beschäftigt, von denen mindestens **drei wählbar** sind, §§ 6 bis 8 MAVO.

Größe der MAV

Die Größe der MAV richtet sich nach der **Anzahl der Wahlberechtigten**, § 6 Abs. 2 MAVO. Beispiel: Bei 51 bis 100 Wahlberechtigten sind fünf Mitglieder zu wählen. Sind weniger als fünf Kandidat/innen vorhanden (z.B. drei), besteht die MAV aus drei Mitgliedern. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 MAVO. **Lieber eine kleine MAV als gar keine MAV!**

Gibt es keine Kandidat/innen, muss der Wahlausschuss die Wahl abbrechen.

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten (und somit der Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder) ist der Termin, den der Wahlausschuss für die Einreichung der Wahlvorschläge festsetzt, §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 5 Satz 1 MAVO (z.B. 2. März 2022). Veränderungen nach diesem Stichtag sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mindestzahl von fünf Wahlberechtigten und drei Wählbaren dauerhaft unterschritten wird (da die Mindestvoraussetzungen für die Bildung einer MAV nicht mehr erfüllt werden).

Wahl-Termin

Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung (MAV) finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Das Erzbischöfliche Ordinariat und die beiden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen haben für die Erzdiözese Freiburg **Mittwoch, den 23. März 2022** als nächsten einheitlichen Wahltermin festgelegt. Auf übereinstimmenden Antrag von Dienstgeber und MAV beim Erzbischöflichen Ordinariat kann dieses im Einzelfall ausnahmsweise einen anderen Wahltag innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes festlegen, § 9 Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Hat die Einrichtung eine MAV, die am 1. März 2022 **noch nicht ein Jahr im Amt** ist, so ist diese MAV erst 2026 neu zu wählen, § 13 Abs. 5 Satz 2 MAVO. In diesem Fall beträgt die Amtszeit der MAV mehr als vier Jahre. Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl beispielsweise statt, wenn die MAV während ihrer Amtszeit um mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder absinkt und keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, die nachrücken können, § 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO. Beispiel: Von sieben gewählten MAV-Mitgliedern scheiden im Laufe der Amtszeit vier Mitglieder aus der MAV aus.

Wer darf wählen? (zur Vertiefung siehe Seite 18)

Wahlberechtigt sind alle **Mitarbeiter/innen**, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind, § 7 Abs. 1 MAVO. **Leiharbeitnehmer/innen** sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind, § 7 Abs. 2a MAVO.

Wer darf gewählt werden? (zur Vertiefung siehe Seite 19)

Wählbar sind die **wahlberechtigten Mitarbeiter/innen**, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers, § 8 Abs. 1 MAVO.

Nicht wählbar sind Mitarbeiter/innen, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Wie wird gewählt?

„Klassisches“ Wahlverfahren (siehe Zeitplan Seite 9 bis 11)

Die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) wird grundsätzlich nach den **§§ 9 bis 11 MAVO** vorbereitet und durchgeführt. Der **Wahlausschuss** ist das verantwortliche Gremium. Die Wahl findet als Urnenwahl oder als Briefwahl statt.

„Vereinfachtes“ Wahlverfahren (siehe Zeitplan Seite 12 und 13)

In Einrichtungen mit **bis zu 30 Wahlberechtigten**, ist die MAV anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 MAVO, im **vereinfachten** Wahlverfahren zu wählen, **§§ 11a bis 11c**. Die Wahl erfolgt unmittelbar auf einer **Wahlversammlung** (Zusammenkunft der Wahlberechtigten), die von einer **Wahlleitung** geleitet wird, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Die/der Wahlleiter/in wird an Stelle des Wahlausschusses tätig und hat die Aufgabe die Wahl durchzuführen. Zu deren/dessen Unterstützung können Wahlhelfer/-innen bestellt werden, § 11c Abs. 1 Satz 2 MAVO.

Wollen die Beschäftigten kleinerer Einrichtungen **nicht vereinfacht** wählen, sondern „klassisch“ mit Wahlausschuss, so können sie dies auf einer Mitarbeiterversammlung beschließen, § 11a Abs. 2 MAVO. **Neuerung für Wahlen, die bis zum 31.12.2022 stattfinden**: Ausnahmsweise kann die **MAV** beschließen, dass „klassisch“ gewählt wird und einen **Wahlausschuss bestellen**, § 11a Abs. 3 S. 1 MAVO. Vor dem einheitlichen Wahlzeitraum 2022 ist hierfür eine 6-Wochen-Frist zu beachten. Falls es keine MAV gibt, bestellt der Dienstgeber den Wahlausschuss, § 11a Abs. 3 S. 3.

Stimmabgabe

Die Wahl der MAV erfolgt **unmittelbar** und **geheim** durch Abgabe des Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Personen. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind, § 11 Abs. 2 MAVO. Sind beispielsweise nach § 6 Abs. 2 Satz 1 MAVO sieben MAV-Mitglieder zu wählen und sind sieben oder mehr Kandidat/innen vorhanden, hat jede/r Wähler/in sieben Stimmen (kann also sieben Namen ankreuzen). Vergibt ein/e Wähler/in nicht alle Stimmen, verfallen diese. Sind zu wenig Kandidat/innen vorhanden, z.B. nur fünf statt sieben, können auch nur maximal fünf Namen angekreuzt werden.

Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen den Stimmzettel ungültig, § 11 Abs. 3 MAVO. Das gilt auch für den Fall, dass zu viele Namen angekreuzt werden (mehr Personen bzw. Mitglieder als zu wählen sind).

Das **klassische Wahlverfahren** findet in Form der **Urnenwahl** statt. Der Stimmzettel ist am Wahltag in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses im Wahllokal in die Wahlurne zu geben, § 11 Abs. 2 Satz 5 MAVO. Sind Wahlberechtigte am Wahltag verhindert, können sie ihre Stimme vorzeitig durch **Briefwahl** abgeben. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf Verlangen vom Wahlausschuss. Bitte beachten: Brief- und Urnenwähler/innen dürfen keine unterschiedlichen Wahlunterlagen erhalten (ansonsten wäre später nachvollziehbar, wer wie abgestimmt hat und die Wahl nicht geheim).

Briefwahl

Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlausschuss spätestens bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag zugegangen sein, § 11 Abs. 4 Satz 4 MAVO. Damit ist der Zeitpunkt gemeint, zu dem das Wahllokal geschlossen wird bzw. die Wahlzeit beendet ist. Gehen Briefwahlunterlagen beispielweise erst während des Auszählvorgangs zu, sind diese verspätet und dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss hat auch die Möglichkeit zu beschließen, dass die MAV-Wahl an Stelle der Urnenwahl **ausschließlich in Form der Briefwahl** durchgeführt wird, § 11 Abs. 4a. Eine generelle Briefwahl soll den Wahlberechtigten die Beteiligung an der MAV-Wahl erleichtern und für eine hohe Wahlbeteiligung sorgen. Das Briefwahlverfahren ist vor allem im Bezug auf große und dezentrale Einrichtungen sinnvoll und im Hinblick auf die empfohlene Kontaktminimierung aufgrund der Corona-Pandemie.

Für die **Sondervertretungen** des verfasst-kirchlichen Bereiches (Religionslehrer/innen, Pastoral- und Gemeindeferent/innen) ist die ausschließliche Briefwahl von der MAVO vorgegeben, § 56 Abs. 1 MAVO.

Im **vereinfachten** Wahlverfahren ist eine Briefwahl ausgeschlossen, da die Wahl unmittelbar auf der Wahlversammlung erfolgt. Der Weg zur Briefwahl ist für kleine Einrichtungen nur eröffnet, wenn spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums (1. März) auf einer Mitarbeiterversammlung beschlossen wird, dass klassisch (mit Wahlausschuss) gewählt wird, § 11a Abs. 2 MAVO. Der bestellte Wahlausschuss könnte dann eine Briefwahl anordnen. **Für Wahlen bis zum 31.12.2022 gilt jedoch eine Ausnahmeregelung.** Die MAV kann beschließen, dass „klassisch“ gewählt werden soll und einen Wahlausschuss bestellen. Falls es keine MAV gibt, hat der Dienstgeber unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, § 11a Abs. 3 (siehe Seite 3).

Wird die **MAV-Wahl ausschließlich durch Briefwahl** durchgeführt, bereitet der Wahlausschuss **für alle Wahlberechtigten** die Briefwahlunterlagen vor und lässt sie diesen unaufgefordert zukommen. Für die Vorbereitung, den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen ist ausreichend Zeit einzuplanen (siehe Zeitplan Seite 14 und 15).

Nach MAVO hat die Bekanntgabe der Namen der für wählbar erklärten Personen (Kandidat/innen) **mindestens eine Woche vor dem Wahltag** zu erfolgen, § 9 Abs. 8 MAVO. Für eine reine Briefwahl ist die Zeitspanne von einer Woche für die Ausfertigung der Briefwahlunterlagen, den Versand an die Wahlberechtigten und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen an den Wahlausschuss per Briefpost in der Regel zu knapp. Denn erst wenn die Kandidat/innen feststehen, können die Stimmzettel erstellt bzw. gedruckt werden. **Empfehlung: Mehr Zeit einplanen** (z.B. Mindestfrist + 2 Wochen = drei Wochen).

Die **Briefwahlunterlagen** bestehen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 MAVO aus

- einem **Stimmzettel** (mit Angabe der Namen aller zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge, § 11 Abs. 2 Satz 2 MAVO)
- einem **Briefumschlag** für den Stimmzettel
- einem **Wahlschein**, der von der/dem Briefwähler/in persönlich zu unterzeichnen ist (Erklärung, dass die Stimme persönlich abgegeben wurde)
- einem **Briefumschlag** mit der Aufschrift „Briefwahl“ (für den unterzeichneten Wahlschein und den verschlossenen Briefumschlag mit dem Stimmzettel) und
- einem **Anschreiben des Wahlausschusses**, das die Briefwähler/innen über die Wahlmodalitäten informiert (z.B. Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder bzw. Angabe, wie viele Namen maximal angekreuzt werden dürfen, Zeitpunkt bis zu dem die Briefwahlunterlagen am Wahltag spätestens dem Wahlausschuss zugegangen sein müssen und wann und wo die öffentliche Stimmauszählung erfolgt).

Der Wahlausschuss kann die Briefwahlunterlagen so ausgestalten, dass er den Briefumschlag für die Rücksendung vorfrankiert. Die aufgewendeten Briefmarken hat der Dienstgeber als Kosten der MAV-Wahl zu bezahlen.

Auszählung der Stimmen

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zählt der Wahlausschuss die Stimmen **öffentlich** aus und stellt fest, wie viele Stimmen der Reihenfolge nach auf die einzelnen Gewählten (auch der Ersatzmitglieder) entfallen sind. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist, § 11 Abs. 5 MAVO.

Als Mitglieder der MAV sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das **Los**. Auslosen bedeutet, dass nach dem Zufallsprinzip entschieden wird (z.B. Werfen einer Münze – Kopf oder Zahl). Es soll vermieden werden, dass bestimmte Personen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Verfahren der Auszählung siehe § 11 Abs. 5 bis 7 MAVO.

Wahlunterlagen

Der Wahlausschuss bzw. Wahlleiter/in übergibt sämtliche Wahlunterlagen an die neu gewählte MAV, die die Unterlagen verschluss sicher aufbewahrt, § 11 Abs. 8 MAVO.

Kosten der Wahl

Die Kosten der MAV-Wahl hat der Dienstgeber zu tragen, § 11 Abs. 8 Satz 2 MAVO. Dazu gehören **alle zur Durchführung der Wahl notwendigen Sach- und Personalkosten**.

Das sind beispielsweise:

- Material für die Herstellung der Wahlunterlagen, z.B. Papier, Briefumschläge, Druckerpatrone, Schreibmaterial
- Sachmittel für den Versand der (Brief-)Wahlunterlagen, z.B. Briefmarken, Briefumschläge, Stempel „Briefwahlunterlagen“
- zur Verfügung stellen von PC, Drucker, Kopierer
- ein Wahlraum/Wahllokal nebst Ausstattung, z.B. Wahlurne, Wahlkabine, Sichtschutz
- Arbeitsbefreiung für die Mitglieder des Wahlausschusses, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen und auch entsprechende Schulungen besuchen können
- Reisekosten der Mitglieder des Wahlausschusses, z.B. für Fahrten zu Sitzungen des Wahlausschusses oder Fahrten zu den Schulungsorten.

Empfehlung: Bevor externe Dienstleistungen eingekauft oder Sachmittel beschafft werden, bitte abklären, welche Hilfen und Sachmittel der Dienstgeber zur Verfügung stellen kann (Gebot der Sparsamkeit).